



Erklärung zur Trennung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (Vermeidung von Quersubventionierung)

Antragsnummer:

Zuwendungsempfänger:

Erläuterungen

In Ihrem Zuwendungsbescheid werden Sie ggf. auf Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten spätestens mit dem letzten Mittelabruf nachzuweisen. Begünstigte fallen unter das Beihilferecht, wenn sie neben nichtwirtschaftlichen auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Für Unternehmen ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung maßgeblich.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Tätigkeit im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht. Auch Einrichtungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können Waren und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten (die Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit).

Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist vor allem dann anzunehmen, wenn der Staat als „öffentliche Hand“ handelt oder öffentliche Stellen in „ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln“.

Bei der Quersubventionierung werden keine einzelnen Projekte, sondern die Einrichtung als Ganzes betrachtet. Die Tätigkeiten sind nach „wirtschaftlich“ und „nichtwirtschaftlich“ zu trennen. Ziel ist der Nachweis, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht durch staatliche Mittel subventioniert werden.

Erklärung (zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Wir sind **sowohl** wirtschaftlich **als auch** nichtwirtschaftlich tätig.
 - Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine **nichtwirtschaftliche** Tätigkeit.
 - Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine **wirtschaftliche** Tätigkeit. -> *In diesem Fall ist keine beihilfefreie Förderung möglich, sodass kein Nachweis zur Trennungsrechnung einzureichen ist.*
- Wir führen eine Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten durch.
- Die buchhalterische Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wird durch die Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss bestätigt.

Durch die zuständigen Steuerbehörden
ist die tatsächliche Gemeinnützigkeit per Bescheid rückwirkend anerkannt worden.
sind die Voraussetzungen einer Gemeinnützigkeit festgestellt worden.
- Wir sind ausschließlich – und damit auch im Rahmen des geförderten Vorhabens -**nichtwirtschaftlich** tätig. -> *In diesem Fall wäre kein Nachweis für eine Trennungsrechnung einzureichen.*
- Wir sind ausschließlich – und damit auch im Rahmen des geförderten Vorhabens - **wirtschaftlich** tätig. -> *In diesem Fall wäre kein Nachweis für eine Trennungsrechnung einzureichen.*

Es handelt sich um eine Finanzierung einer **Infrastruktur**.

Wenn eine **Infrastruktur** im Falle einer gemischten Nutzung fast ausschließlich für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (z.B. staatlicher Bildungsauftrag), kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung nur eine Nebentätigkeit darstellt, d.h. es handelt sich um eine Tätigkeit, die hierfür erforderlich und mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht (Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV, vom 19.05.2016, RN 207)

Soweit die jährliche wirtschaftliche Tätigkeit im Vergleich zur jährlichen Gesamtkapazität unter oder gleich 20% liegt, kann von einer Nebentätigkeit ausgegangen werden. In diesem Fall finden die EU-Beihilfavorschriften keine Anwendung. Liegt der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit über 20%, so sind die Beihilfavorschriften anzuwenden, da insoweit nicht mehr von einer Nebentätigkeit ausgegangen werden kann.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Teileinheit liegen in diesem Sinne

unter oder gleich 20%.

über 20%.

Durch die angezeigte Maßnahme wird sich dieser Prozentsatz

nicht ändern.

ändern. Und zwar von

unter oder gleich 20% auf über 20%.

über 20% auf unter oder gleich 20%.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne von §264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 i.V.m. §2 Subventionsgesetz (SubvG) für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung der Beihilfe sind und dass ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 SubvG strafbar ist. Änderungen im Verlauf des Fördervorhabens sind unverzüglich mitzuteilen.

Ort

Datum

Vertretungsberechtigte/r (Name, Vorname)*

*Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir berechtigt bin/sind, die Erklärung im Namen der Antragstellerin/des Antragstellers einzureichen und ich/wir auf Nachfrage der WIBank jederzeit einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung vorlegen kann/können.